

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0792/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	05.12.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	10.12.2019	Entscheidung

Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept 2018-2023 (Nr. 315)

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt das vorgelegten Abwasserbeseitigungskonzept 2018-2023.

Erläuterung:

Nach § 47 LWG NRW sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbehörden (hier Bezirksregierung Köln) in regelmäßigen Abständen ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) vorzulegen.

Das ABK ist eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der erforderlichen Abwassermaßnahmen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von sechs Jahren erneut vorzulegen. Es wird von der Gemeinde bzw. dem Abwasserverband erarbeitet. Liegt ein Gemeindegebiet im Gebiet eines Abwasserverbandes, ist der Verband bei der Erarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu beteiligen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept einer Gemeinde muss auf der Grundlage des § 47 LWG NRW Aussagen über die zukünftige Niederschlagswasserbeseitigung unter Beachtung der städtebaulichen Entwicklung machen.

Ebenfalls darzustellen sind die noch umzusetzenden Maßnahmen nach den Regeln der Technik sowie zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes nach der Wasserrahmenrichtlinie.

Bezogen auf Radevormwald wird deutlich, dass der Schwerpunkt zukünftig auf den Erhalt der Anlagen gelegt wird. Ausnahmen sind geplante Neuerschließung wie z.B. Karthausen oder die Erschließung weiterer Gewerbegebiete.

Bei der vorhandenen Altbebauung ist es notwendig u.a. Neuenhof und Heidt an die öffentliche Kanalisation anzubinden. Dieses sind Forderungen der Bezirksregierung bzw.

der unteren Wasserbehörde aus früheren Jahren.

Das hier vorgelegte ABK ordnet die geplanten Baumaßnahmen in zwei Zeitstufen. Der angegebene Ausführungszeitraum spiegelt die Dringlichkeit der Maßnahme wieder.

- die ersten 6 Jahre ab 2017:
Für diesen Zeitraum sind konkret die vorzunehmenden Maßnahmen mit dem Jahr des Baubeginns angegeben.
- die sich anschließenden 7 Jahre:
Hier werden Baumaßnahmen eingeordnet die in diesem Zeitraum begonnen werden sollen. Die Nennung des Baubeginns ist nicht zwingend.

Das vorliegende Konzept enthält keine prüffähigen Details zu technischen Lösungen und ersetzt nicht die notwendige Detailplanung einzelner Maßnahmen. Deshalb können auch zum jetzigen Zeitpunkt keine seriösen Angaben über die Kosten gemacht werden.

Zusammenfassung:

Mit dem vorliegenden Abwasserbeseitigungskonzept 2018-2023 steht den Entscheidungsträgern ein Instrument zur Verfügung, mit dem es möglich ist direkte Aussagen über:

- den derzeitigen Stand der Abwasserbeseitigung,
- die Art der erforderlichen Maßnahmen sowie
- die Realisierung und den Baubeginn

zu tätigen, die zur Aufrechterhaltung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht notwendig sind.

Leider ist im Jahr 2018 vergessen worden die Zustimmung des ABK vom Rat einzuholen. Aus diesem Grund wird dies mit der Beratung im Bauausschuss und der Vorlage zum Rat nachgeholt.

Alle zum ABK gehörigen Baumaßnahmen waren immer Bestandteil der jeweiligen beschlossenen Haushaltsjahren.

Geplante ABK Maßnahmen 2018:

Kanalsanierung Teilgebiet 4B	<i>durchgeführt</i>
Kanalsanierung 1C	<i>durchgeführt</i>
Kanalsanierung 5B	<i>durchgeführt</i>
TV-Untersuchung 4C	<i>durchgeführt</i>
Erneuerung Technische Ausrüstung PW	<i>verschoben auf 2020-2023</i>

Geplante ABK Maßnahmen 2019:

Kanalsanierung 2C	<i>durchgeführt</i>
TV-Untersuchung 3C/3B	<i>durchgeführt</i>
Erneuerung techn. Ausrüstung RÜB Wilhelmstal	<i>Vergabe Bauleistung</i>
Erschließung Karthausen	<i>Planung begonnen</i>
Kanal Neuenhof inkl. Mermbach	<i>Vergabe Bauleistung</i>

Anlage:

- ABK 2018-2023